

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287);
Einziehung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Zufahrtsstraße March“

Der Bauausschuss Regen hat in seiner Sitzung am 11.03.2025 die

Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße „Zufahrtsstraße March“

beschlossen

Die in der Stadt Regen, Landkreis Regen, Regierungsbezirk Niederbayern bestehende Gemeindeverbindungsstraße „Zufahrtsstraße March“ auf der Fl.-Nr. 13972 Gemarkung Obermitterdorf wird mit Wirkung vom **18.08.2025** eingezogen.

Die einzuziehende Gemeindeverbindungsstraße beginnt bei der Einmündung in die Obermitterdorferstraße Fl. Nr. 8/0 Gem. Obermitterdorf und endet bei der Einmündung in die B85.

Länge der Straße: 154 m

Die Einziehung liegt ab 15.05.2025 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer 110) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme nieder.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regen, den 15.05.2025

STADT R E G E N

Kroner

1. Bürgermeister

Aushang: 15.05.2025

Abnahme: 18.08.2025